

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 608

Datum: 27.07.2007

**Satzung der Universität Hohenheim
für die Zulassung
zu dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 608/07

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim für die Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

Vom 27. Juli 2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG am 11. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Hohenheim vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Nachweis Hochschulzugangsberechtigung) , einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung bzw. praktische Tätigkeit die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät Agrarwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der in Abwesenheit des Mitglieds dessen Aufgaben übernimmt. Ein Mitglied gehört zur Professorenschaft, zwei zum wissenschaftlichen Dienst der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das professorale Mitglied führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds beschlussfähig.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Rangliste der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der HZB und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß der Anlage 1 und
- c) Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche nach Anlage 1

(3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche im Sinne Absatz 2 b und c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist. Die Anlage 1 wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung oder Berufspraxis nach Abs. 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen in den Kriterien nach § 6 wie folgt bestimmt wird:

a) die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 in der HZB ausgewiesenen Summe der erreichten Punkte.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene Durchschnittsnote N zugrunde gelegt und in die Gesamtpunktzahl P nach folgender Formel umgerechnet

$$P = 952 - 168 N$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1 wird mit 250 Punkten bewertet. Ein mehr als sechsmonatiges Praktikum oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche gemäß Anlage 1 werden mit 200 Punkten bewertet. Ein drei- bis sechsmonatiges Praktikum oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche gemäß Anlage 1 werden mit 150 Punkten bewertet. Maximal dürfen 250 Punkte für dieses Kriterium vergeben werden.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und b) werden addiert und ergeben die Ergebnispunktzahl. Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnispunktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Hohenheim, den 27. Juli 2007



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage 1

Relevante Ausbildungsberufe und Bereiche für Praktika und sonstige Tätigkeiten
gem. § 6 und § 7

Ausbildungsberufe:

Biologielaborant/in
 Biologisch-technische/r Assistent/in
 Chemielaborant/in
 Facharbeiter/in - Forstwirtschaft
 Fischwirt/in
 Forstwirt/in
 Gärtner/in
 Landwirt/in
 Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
 Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
 Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
 Medizinisch-technische/r (Laboratoriums-)Assistent/in
 Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
 Pferdewirt/in
 Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
 Physiklaborant/in
 Physikalisch-technische/r Assistent/in
 Tierarzhelfer/in
 Tierpfleger/in
 Tierwirt/in
 Umweltschutztechnische/r Assistent/in
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
 Winzer/in
 Wirtschaftsassistent/in – Landwirtschaft
 Zootechniker/in / Mechanisator/in

Bereiche (Branchen, Unternehmen und Einrichtungen) für Praktika und sonstige Tätigkeiten:

Baumschulen
 Entwicklungshilfeorganisationen
 Forstwirtschaft
 Gärtnerei
 Kommunale Umweltschutzreferate
 Labors
 Landw. Beratungseinrichtungen
 Landw. Verbände
 Landwirtschaft
 Landwirtschaftsverwaltung, -ämter
 Non-Profit-Organisationen für Umwelt- und Naturschutz
 Tierarztpraxen
 Zoo
 Zuchtstationen